Fischereiverein Königsbrunn e.V. 1969

Fischereiverein Königsbrunn, Postfach 1102, 86329 Königsbrunn

1. Vorsitzender Horst Wüst
Geschäftsstelle Fischerhütte
Landsberger Str. 95 ½,
86343 Königsbrunn
Tel. 08231 / 857 65

fischereiverein-koenigsbrunn@t-online.de

VR Bank Augsburg-Ostallgäu
IBAN: DE13 7209 0000 0006 4470 40
BIC: GENODEF1AUB

www.fischereiverein-koenigsbrunn.de

Gewässerordnung

Die Grundlage für die Gewässerordnung des Fischereivereins Königsbrunn bilden folgende Gesetze:

- Bayerisches Fischereigesetz (BayFIG)
- Ausführungsverordnung (AVBayFiG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG)
- Tierschutzgesetz (TierSchG)
- Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB)

Darüber hinaus gelten noch folgende Regelungen:

§1 Umgangston

Der Umgangston an unseren Gewässern sollte stets respektvoll und wertschätzend miteinander sein!

§2 Kontrollorgane

Den staatl. Fischereiaufsehern und den sonstigen Kontrollberechtigten des Vereins müssen der Fischereischein, Fischereierlaubnisschein und der erzielte Fang auf Verlangen vorgezeigt werden. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Alle Vorstandsmitglieder des Vereins sind kontrollberechtigt.

§3 Anzahl der Angelrouten

Im Bereich Kringweiher, Petriweiher und Hermannweiher ist das Fischen nur mit 1 Angelrute erlaubt. Am Hintersee darf, außer beim Blinkern oder Spinnfischen, mit 2 Angelruten gefischt werden. Nur ein Vorfach pro Angel! Keine Hegene!

§4 Eintrag des Fanges

Das Fangblatt der Jahres- und Tageskarten ist stets vollumfänglich und sorgfältig zu führen! Fänge sind umgehend unter Beachtung der geltenden Schonmaße und Fangbeschränkungen einzutragen.
Die Inhaber von Jahreskarten müssen vor Fischbeginn das Datum des heutigen Tages (Begehungstag) ins Fangblatt eintragen. Entnommene Fänge müssen direkt nach der Versorgung des Fisches ins Fangblatt der Jahreskarte bzw. der Tageskarte eingetragen werden.
Das gleiche gilt auch für digitale Karten über Angelroute.de

Alle Jahreskarteninhaber müssen das Fangblatt bis zur Ausgabe der neuen Jahreskarte, spätestens aber bis zum 31.01. des Folgejahres abgegeben haben. Ohne Abgabe des Fangblattes vom Vorjahr erfolgt keine Ausgabe der neuen Jahreskarte.

§5 Bootsfischen

Das Bootsfischen ist vom 01.05. bis 30.11. nur am Hintersee erlaubt.
Kein Schleppfischen!

§6 Veranstaltungen

Während einer Veranstaltung dürfen nur die Veranstaltungsgewässer befischt werden. Hierbei gelten folgende Ausnahmen:
Vorstandsfischen, Jugendfischen und Stadtratsfischen. Hierfür werden nur die genutzten Weiher gesperrt.
Nach dem Ende einer Veranstaltung bleiben die Weiher den Rest des Tages und bis 7 Uhr des Folgetages gesperrt.

§7 Gruppenfischen

Das sogenannte „Gruppenfischen", d.h. alle in der Gruppe fischen weiter, bis alle Karten voll sind, ist verboten! Jeder hat eine eigene Karte, wenn diese voll ist, muss das Fischen umgehend eingestellt werden!

§8 Anfüttern

Das Anfüttern ist nur in geringen Mengen während des Fischens erlaubt (eine Handvoll). Das eimerweise Anfüttern auch über einen längeren Zeitraum ist verboten, da es der Wasserqualität schadet.

§9 Spinnfischen

Spinnen, Wobbler etc. ist bei Veranstaltungen verboten, genauso wie im Zeitraum 15.10. - 31.12. und 15.02. - 30.04. wegen des Neubesatzes an Raubfischen.

§10 Zurücksetzen

Die Störe in unseren Vereins-Gewässern sind ganzjährig geschützt, diese müssen stets vorsichtig im Wasser abgehakt werden!

Die Koi-Karpfen bitte vorsichtig in das Lehrbecken zurücksetzen!

An unserer Wertachstrecke ist das Zurücksetzen folgender maßiger Fische außerhalb der Schonzeit erlaubt: Äsche, Huchen, Barbe und Nase.
Diese Maßnahme ist für den Bestandsaufbau nötig.

§11 Fangbeschränkungen/Menge

Gewässer: Kringweiher, Petriweiher, Hermannweiher, Hintersee

Karteninhaber	**Gesamtlimit**
Jahreskartenbesitzer	80 Fische gesamt Aal, Salmoniden, Karpfen, Schleie, Hecht, Zander, Weißfische ab 15 cm
Halbjahreskartenbesitzer	40 Fische gesamt Aal, Salmoniden, Karpfen, Schleie, Hecht, Zander, Weißfische ab 15 cm
Regelungen bis 31.03.	**Tages-/ Wochenlimit**
Jahreskartenbesitzer für 3 Weiher Regelung vom 01.03. bis 31.03. bzw. mit Hintersee 01.01. bis 31.03.	jeweils 1 Karpfen, Schleie, Hecht oder Zander pro Tag maximal 3 Fische pro Woche
Regelungen ab 01.04.	
Jahreskartenbesitzer/ Halbjahreskartenbesitzer ab dem 01.04. pro Tag	3 Fische gesamt Aal, Salmoniden, Karpfen, Schleie, Hecht, Zander, Weißfische ab 15 cm
Jahreskartenbesitzer/ Halbjahreskartenbesitzer ab dem 01.04. pro Woche	8 Fische gesamt Aal, Salmoniden, Karpfen, Schleie, Hecht, Zander, Weißfische ab 15 cm
Zander oder Hecht	1 Tag, 3 pro Woche
Köderfische unter 15 cm	10 Stück täglich
Alle Weißfische über 15 cm	3 Stück täglich (Eintrag ins Fangblatt notwendig)

Gewässer: Wertach

Fangbeschränkungen: pro Tag
3 Salmoniden, Äschen, 1 Huchen, 3 Karpfen oder Schleien, 2 Hechte
Nach dem Fang von insgesamt 3 Stück der hier genannten
Fische ist das Fischen einzustellen. Andere Fische bis 5 Stück

Fangbeschränkung im Jahr: 80 Fische

§12 Schonzeiten und Schonmaße

Folgende Schonzeiten sind über das Gesetz hinaus an allen Vereinsgewässern gültig!

Gewässer: Kringweiher, Petriweiher, Hermannweiher, Hintersee

Fischart	Schonzeit	Schonmaß
Karpfen	15.10. bis 31.12.	35 cm
Schleie	01.05. bis 30.06. und 15.10.bis 31.12.	26 cm
Bachforelle	01.10. bis 15.03.	26 cm
Seeforelle	01.10. bis 15.03.	45 cm
Regenbogenforelle	15.12. bis 15.03.	26 cm
Seesaibling	01.10. bis 31.12.	30 cm
Zander	15.02. bis 30.04.	50 cm
Hecht	15.02. bis 30.04.	60 cm
Aal	Keine	50 cm
Krebse	ganzjährig gesperrt	

Gewässer: Wertach

Fischart	Schonzeit	Schonmaß
Äsche	01.01. bis 30.04.	35 cm
Barbe	01.05. bis 30.06.	40 cm
Nase	01.03. bis 30.04.	30 cm
Hecht	15.02. bis 30.04.	60 cm
Huchen	15.02. bis 30.06.	90 cm
Bachforelle	15.09. bis 31.03.	26 cm

Seeforelle	01.10. bis 15.03.	60 cm
Regenbogenforelle	15.12. bis 15.03.	26 cm
Seesaibling	01.10. bis 31.12.	30 cm
Zander	15.02. bis 30.04.	50 cm
Aalrute / Quappe	keine	40 cm

§13 Hilfsmittel

Futterboote, Echolote und sonstige digitale/elektronische Hilfsmittel sind an folgenden Weihern verboten: Kringweiher, Hermannweiher und Petriweiher.

§14 Sperrungen

Ab ca. 15.10. beginnen die Besatzmaßnahmen für das Folgejahr, daher sind Karpfen, Schleien, Zander und Hecht nach dem Besatz gesperrt und das Blinkern und Spinnfischen verboten. Aushang beachten!
Alle Gewässer des Vereins sind für den Zeitraum vom 01.01. bis Ende Februar gesperrt, Ausnahme ist der Hintersee dieser macht zum 01.01. des Folgejahres wieder auf. Ab 01. März dürfen alle Weiher wieder befischt werden.
Zwischenbesätze werden mehrmals im Jahr getätigt. Dadurch müssen die Weiher gesperrt werden. Gleiches gilt vor Veranstaltungen.
Aushang, Sperrschilder und Hinweise auf der Digitalen Angelkarte beachten!

§15 Nachtfischen

Das Nachtfischen ist vom 01.04. bis 15.10. erlaubt. Vom 16.10. bis 31.03. ist das Fischen 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1,5 Stunden nach Sonnenuntergang erlaubt.

§16 Zelten

Zelte ohne Boden dürfen ausschließlich am Hintersee und nur von Mitgliedern aufgestellt werden. Dies bedarf einer Genehmigung und ist nur zeitlich begrenzt zulässig (4 Tage mit maximal 3 Übernachtungen). Sonderveranstaltungen wie Jugendzeltlager sind hier die Ausnahme

§17 Verstöße und Strafen

Bei Nichteinhaltung dieser Gewässerordnung drohen folgende Strafen:

Verstöße sind nach Art und Schwere unterschiedlich zu bewerten. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist es möglich, diesen mit mehreren Verstößen

gleichzusetzen und eine angemessene Sanktion festzulegen. Die Beurteilung ist stets Aufgabe des gesamten Vorstandes und wird mit einfacher Mehrheit beschlossen

Für alle Karteninhaber gelten folgende Strafen innerhalb eines Kalenderjahres:

1. Verstoß: Ermahnung, Entzug der Karte für diesen Tag und Sperre für den folgenden Tag.
2. Verstoß: Abmahnung und Entzug der Karte/ Jahreskarte für 4 Wochen.
   Bei Tageskarteninhaber Mitteilung an alle Ausgabestellen mit Sperrung für 4 Wochen.
   Ggf. Ablehnung des Antrags für eine Jahreskarte für das folge Jahr. Beschluss des Vorstandes notwendig.
3. Verstoß: Abmahnung und sofortiger kompletter Entzug der Karte/ Jahreskarte.
   Bei Tageskarteninhaber Mitteilung an alle Ausgabestellen mit Dauersperrung.
   Keine neue Jahreskarte auf unbestimmte Zeit, eventuell Vereinsausschluss. Beschluss des Vorstandes notwendig.

Bei der Abnahme der Karte durch den Kontrolleur verfällt automatisch das Recht auf Erstattung des Kartenpfandes bzw. Erstattung der Fischereiabgabe für die Karte.

Liegt bei dem Vergehen eine Straftat (Fischwilderei, Fischdiebstahl, Verletzung des Tierschutzes oder Gewässerverunreinigung) vor, ist die Vorstandschaft verpflichtet, Strafanzeige zu stellen. Des Weiteren wird ein Ordnungsgeld in Höhe von 100 € verhängt und ein Platzverweis ausgesprochen, dessen Dauer der Vorstand festlegt.

§18 Köderfische

In unseren Weiher gefangene Köderfische dürfen auch ausschließlich nur in unseren Gewässern wieder verwendet werden.

§19 Inkrafttreten

Diese Gewässerordnung tritt ab dem 01.01.2025 in Kraft gemäß dem Vorstandsbeschluss vom

Horst Wüst, 1. Vorsitzender Michael Welsch, Geschäftstellenleiter